

## VEREINBARUNG

Zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein,

gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin

und

der Stadt Frankenthal (Pfalz),

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung (Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung vom 31. Januar 2012) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zu den Förderschulen

- SFM Mosaikschule
- SFG Georgensschule
- SFE Jakob-Reeb-Schule
- SFL Schule an der Blies
- SFL Schloss-Schule
- SFL Schillerschule Mundenheim

in Ludwigshafen am Rhein geschlossen:

### § 1

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kosten für die Beförderung zu den in Satz 1 genannten Schulen, die im Rahmen des ÖPNV (Maxx-Tickets) anfallen.

### §2

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Ludwigshafen am Rhein durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Frankenthal (Pfalz) entstehen.

### § 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Ludwigshafen am Rhein getragen.

#### § 4

Die Abrechnung der an die Stadt Ludwigshafen am Rhein zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

#### § 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2016 (Schuljahr 2016/2017). Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Jahres gekündigt werden.

Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ludwigshafen am Rhein, den

Frankenthal (Pfalz), den

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg  
Bürgermeisterin

Martin Hebich  
Oberbürgermeister